

Kurztitel

Lagerung pyrotechnischer Gegenstände

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 514/1977 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 252/2004

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Außerkrafttretensdatum

17.06.2004

Text

**Verkaufsräume und ihre Nebenräume, in denen neben anderen
Gegenständen bis zu insgesamt 10 kg pyrotechnische Gegenstände der
Klassen I und II gelagert werden**

§ 6. In Verkaufsräumen und ihren Nebenräumen, deren Lagerungen im Sinne des § 1 Abs. 3 als eine einheitliche Lagerung gelten, dürfen neben anderen Gegenständen bis zu insgesamt 10 kg pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II unter folgenden Voraussetzungen gelagert werden:

1. Die Wände und Decken müssen hochbrandhemmend sein.
2. Als Verbindungen mit betriebsfremden Gebäudeteilen sind nur Türöffnungen zulässig. Sonstige Öffnungen wie für Lüftungen und dergleichen sind verboten.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen nur bis zu einem Gesamtbruttogewicht von 5 kg in Verkaufsräumen gelagert werden; mehr als insgesamt 5 kg dieser pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur in Nebenräumen zu Verkaufsräumen gelagert werden.
4. In Nebenräumen zu Verkaufsräumen sind pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II voneinander getrennt, in eigenen Schränken oder Behältnissen zu lagern; diese müssen mit der Aufschrift "Pyrotechnische Gegenstände Klasse I" oder "Pyrotechnische Gegenstände Klasse II" versehen sein.
5. Für die erste Löschhilfe muß ein dauernd leicht zugänglicher, betriebsbereiter Handfeuerlöscher (Naßlöscher mit einer Mindestfüllung von 10 l) vorhanden sein.